



Deutsches Institut für
Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
Forum für Fachfragen

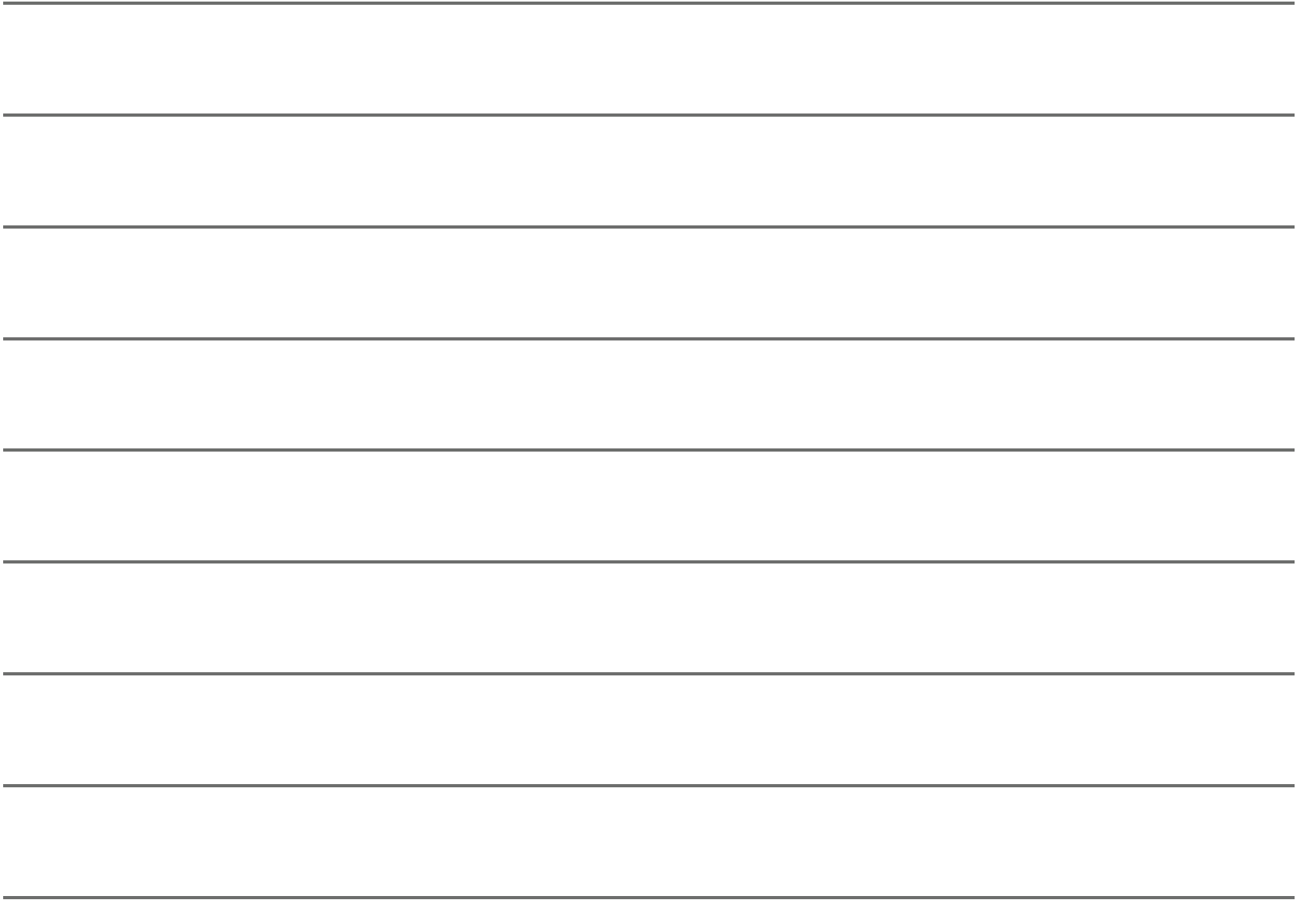
Datenschutz in der digitalen Kommunikation

13. September 2022 – Fulda

Guy Walther

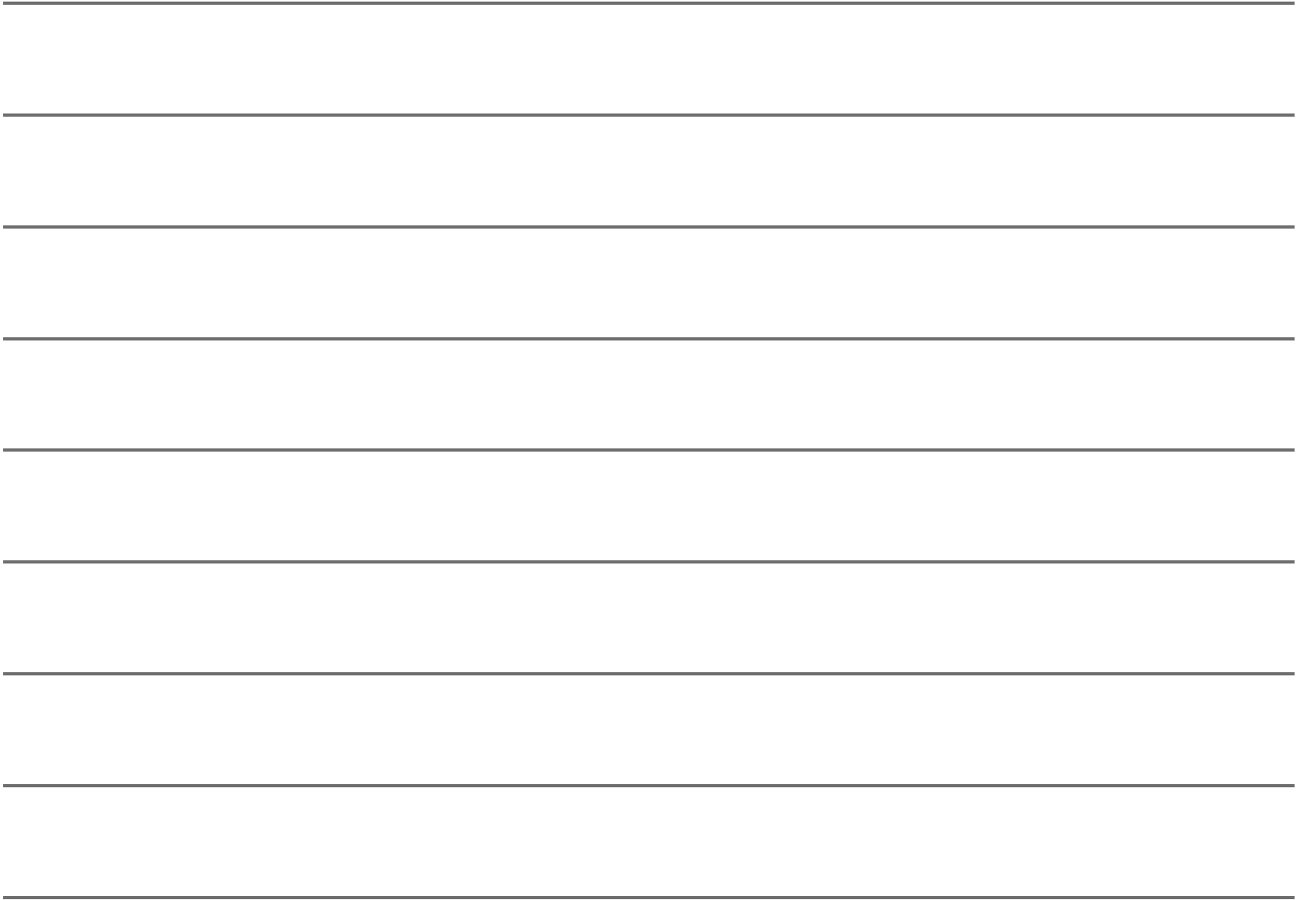
Stellv. behördlicher Datenschutzbeauftragter

Frankfurt am Main



Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe

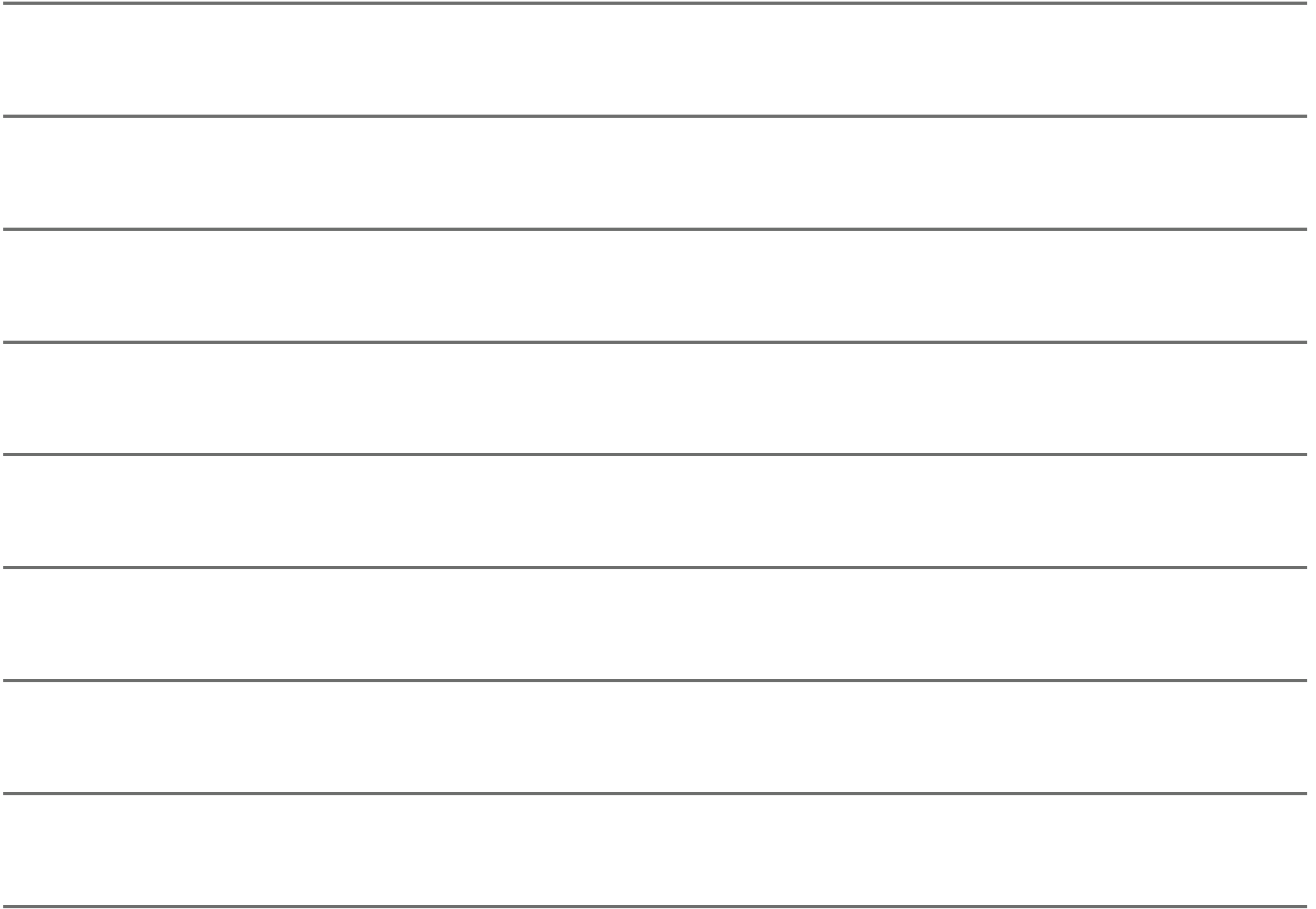
- Digitalisierung beschäftigt - nicht erst seit COVID-19 – viele Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe und das Jugendamt
- unter Digitalisierung werden vor allem nur das „Digitalmachen“ i.S.d. digitalen Erbringung bislang analoger Praxen (Falldokumentation, E-Akte, Beratung, Kommunikation, EGoV-Prozesse/OZG-Anwendungen) verstanden
- Kinder und Jugendliche, Eltern, Unterhaltspflichtige und auch andere Kommunikationspartner des Jugendamtes nutzen immer mehr digitale Formate
- das betrifft natürlich auch die Beistandschaft!
- Literatur: *Kutscher*, Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe JAmt 2020, 346; *Kutscher u.a. (Hrsg.)*, Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung, 2020



Digitalisierung und Datenschutz

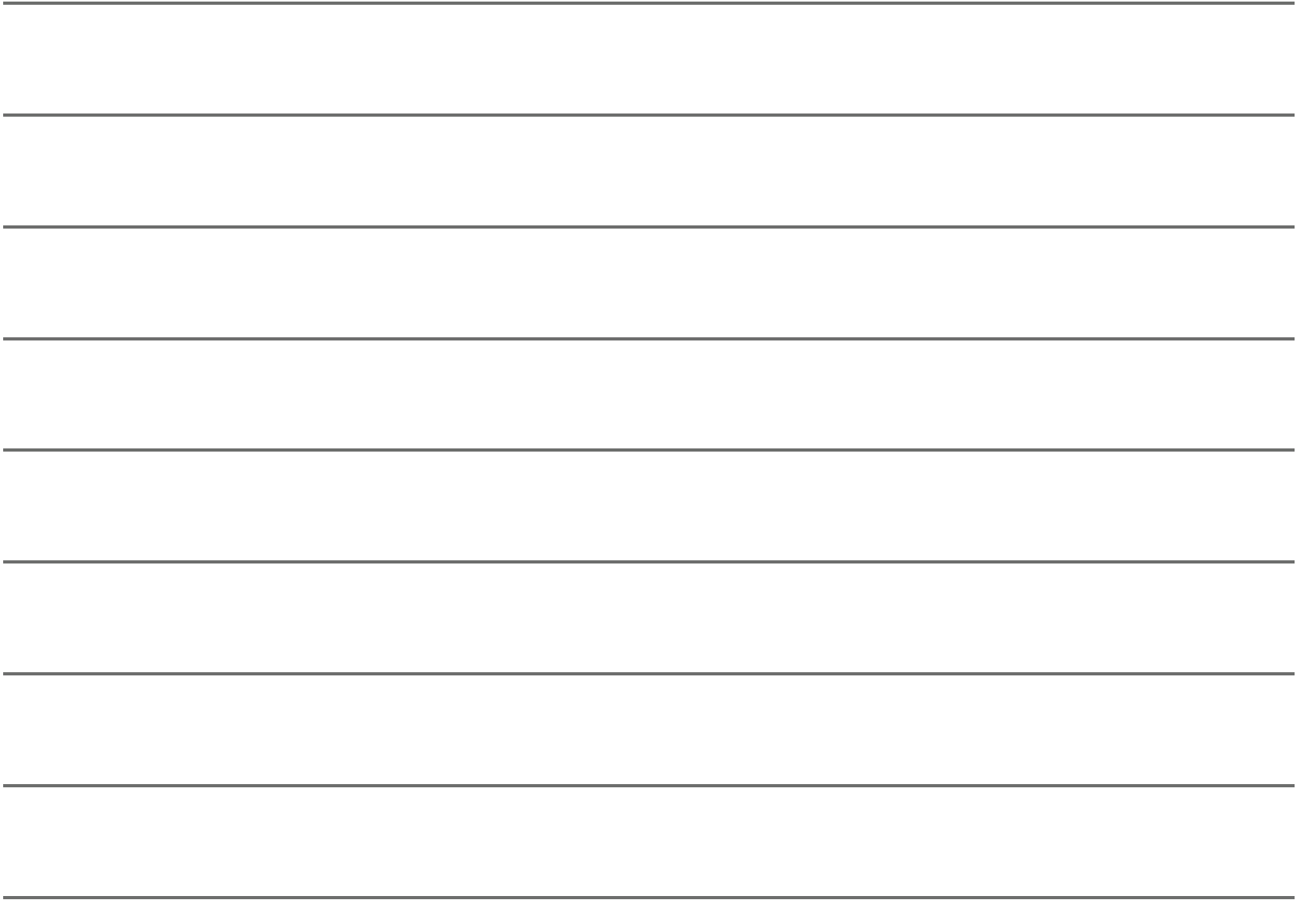
Nichts Neues

- das Kommunikationsverhalten hat sich mit den Jahren stark verändert
- früher waren es Briefe, Fax und SMS. Heute gibt es Smartphones, Social Media und WhatsApp
- es gibt **einerseits** einen zunehmenden Bedarf an digitalen Kontakt- und Hilfemöglichkeiten
- **andererseits** gibt es auch fachliche und methodische Grenzen digitaler Kommunikation und Hilfe
- auch der Datenschutz stellt besondere Anforderungen an die digitale Kommunikation und kann manchmal ein Hemmschuh sein
- *„Die Verantwortung für den Datenschutz ist ein fachlicher Standard, der nicht erst im Zuge der Digitalisierung relevant wird“ (Kutscher, JAmt 2020, 349)*
- sofern Fachkräfte in der Kommunikation digitale Medien nutzen (wollen), müssen sie sich deshalb mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen auseinandersetzen



Stellungnahmen des DiJuF zur Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe

- DIJuF-GutA: Datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung von WhatsApp und sozialen Netzwerken im Internet durch Fachkräfte des Jugendamts, DRG-1256 vom 11.3.2019 – SN_2019_0253 Eh
- Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe – nicht nur zu Zeiten von Corona. Zwischenruf der Ständigen Fachkonferenz 1 (SFK 1) des DiJuF vom 7.7.2020, JAmt 2020, 372



Warum Datenschutz?

- Das Wissen um datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen ist für die praktische Arbeit im Jugendamt von besonderer Bedeutung.
- Fachkräfte des Jugendamtes sind Teil der öffentlichen Verwaltung und damit an die datenschutzrechtlichen Vorgaben unmittelbar gebunden (*Gesetzmäßigkeit der Verwaltung*, Art. 20 Abs. 3 GG).
- Die Einhaltung von Datenschutzregelungen fordert eine klare Haltung und eine konkrete Rollenklärung. Sie stellen im vor allem im Fachdienst Beistandschaft für alle Beteiligten **Transparenz** her.
- Datenschutz ist auch eine Handlungsfrage!

Datenschutz ist ein Qualitätsmerkmal

- Datenschutz ist auch ein **Qualitätsmerkmal** in der Jugendhilfe und Teil der Fachlichkeit aller beteiligten Akteure (Beistand, Urkundsperson, Beraterin,...). Datenschutz besteht nicht nur aus der Rechtsanwendung von Datenschutzregelungen, sondern beinhaltet auch eine **fachlich-ethische Grundhaltung der Fachkräfte**.
- Mit der **DS-GVO** hat auch das Jugendamt besondere Anforderungen an den Datenschutz zu erfüllen.
- Datenschutzvorschriften **sichern die Subjektstellung der Betroffenen** auch im Fachdienst Beistandschaft und fordern letztlich zur **Partizipation** auf.

Unterschiedliche Aufgaben

Unterschiedliche Datenschutzregelungen

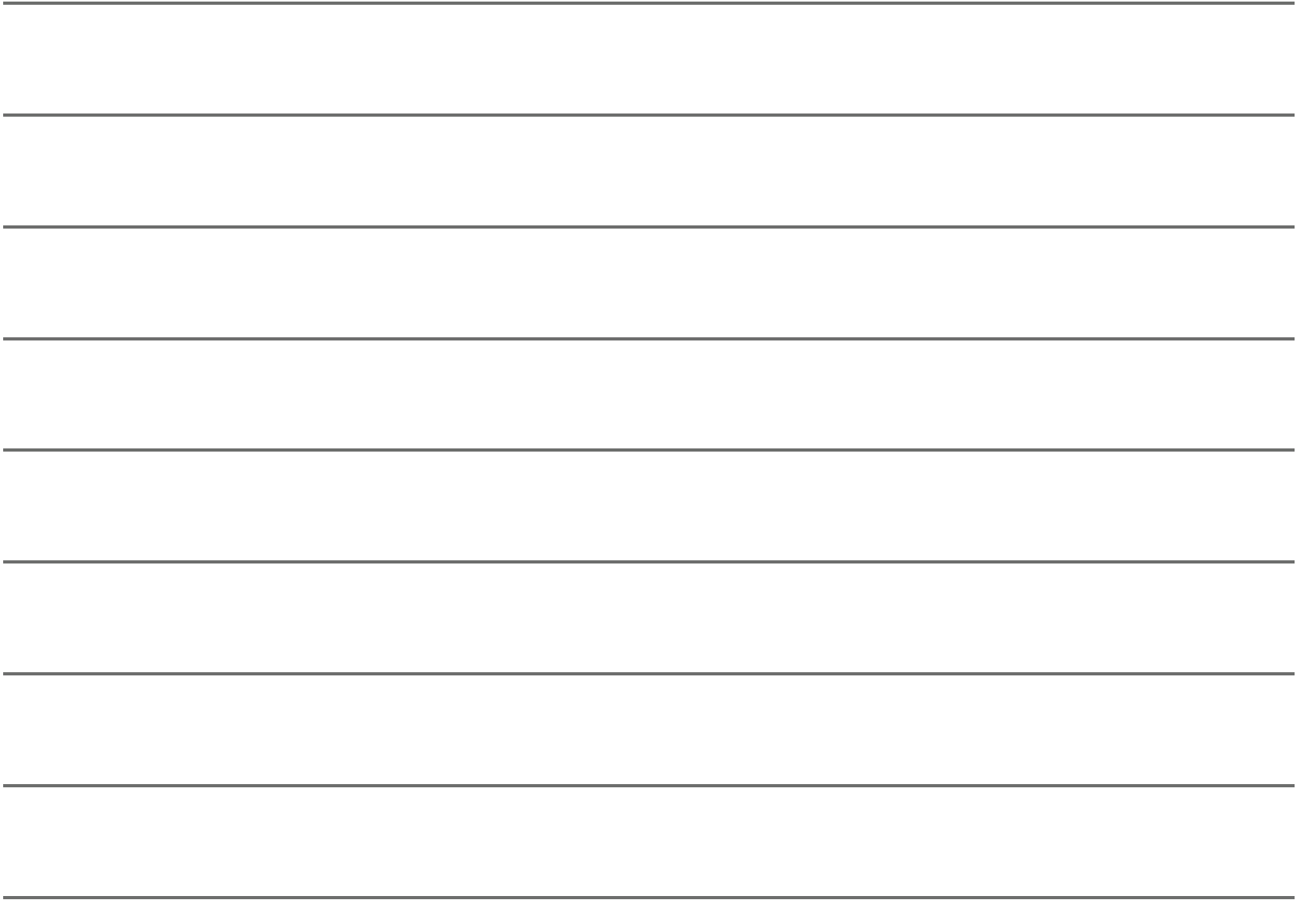
■ Fachdienst **Beistandschaft**

- Aufgaben als Beistand nach §§ 1712ff. BGB (§§ 55, 56 SGB VIII)
- ▶ § 68 SGB VIII (vgl. § 61 Abs. 2 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§§ 18, 52a SGB VIII)
- ▶ §§ 61 – 65 SGB VIII, §§ 67 – 85a SGB X
- Urkundsperson des JAmtes; Führen des Beurkundungs- und des Sorgeregisters (§§ 58a, 59 SGB VIII)
- ▶ §§ 61 – 65 SGB VIII, §§ 67 – 85a SGB X

wichtig: je nach Aufgaben **unterschiedliche** gesetzliche Grundlagen zum Datenschutz!

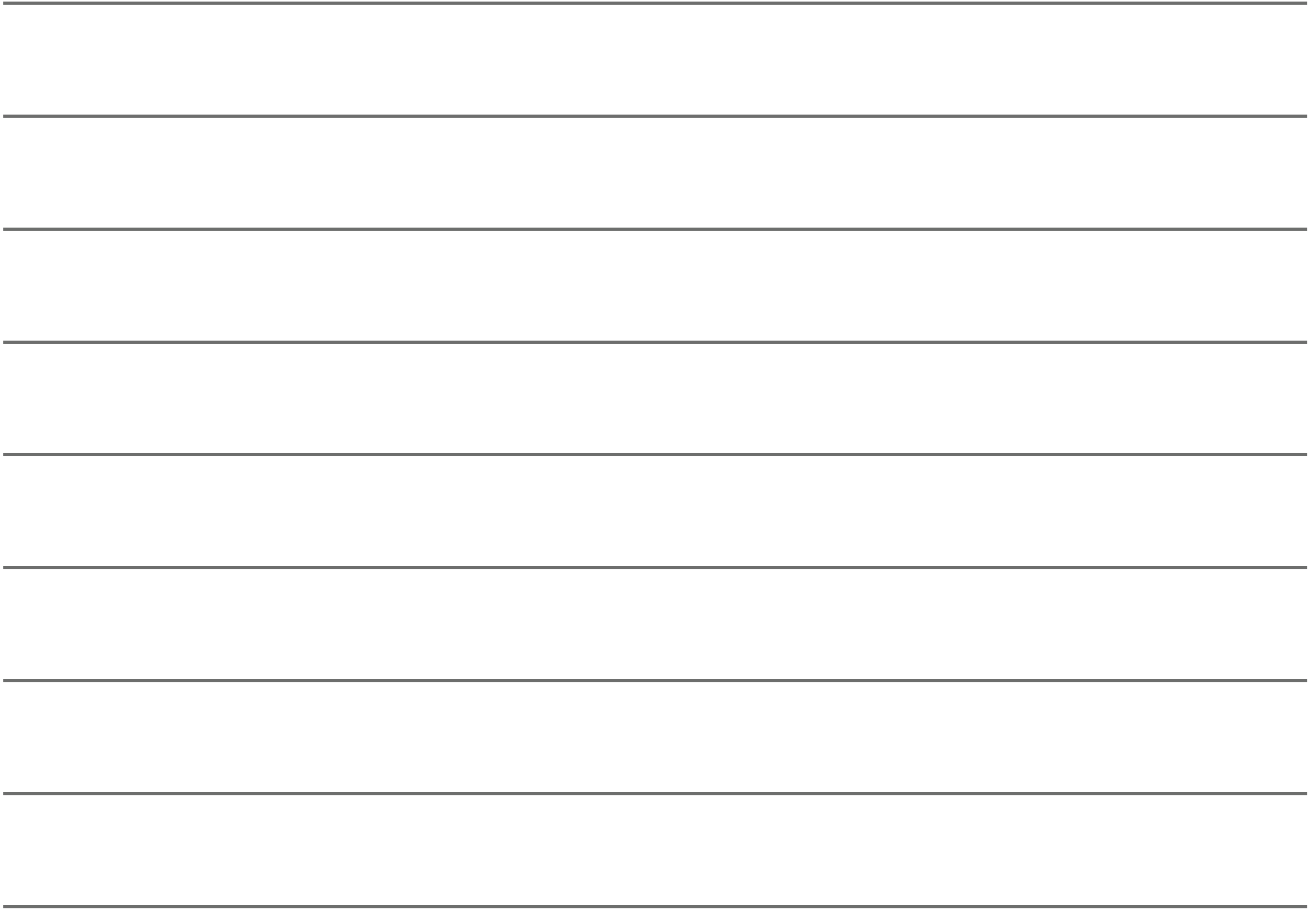
Aktenführung im Fachdienst Beistandschaft

- Was wir alles haben:
 - analoge Akten
 - Fachsoftware für die Beistandschaft (z.B. auch für das Urkundsregister und das Sorgeregister)
 - Ablagen in einer Verzeichnisstruktur auf dem Dateiserver
 - hybride Aktenführung
 - übergreifende Dokumenten-Management-Systeme (DMS)/E-Akten-Systeme
- Was wir brauchen:
 - **ein** den Bedürfnissen des Jugendamtes entsprechendes (und damit auch der Beistandschaft) Akten- und Dokumentensystem (E-Akte!)
 - ggf. weiter eine bereichsspezifische Fachsoftware für die Beistandschaft
- Das macht es auch für den Datenschutz einfacher!



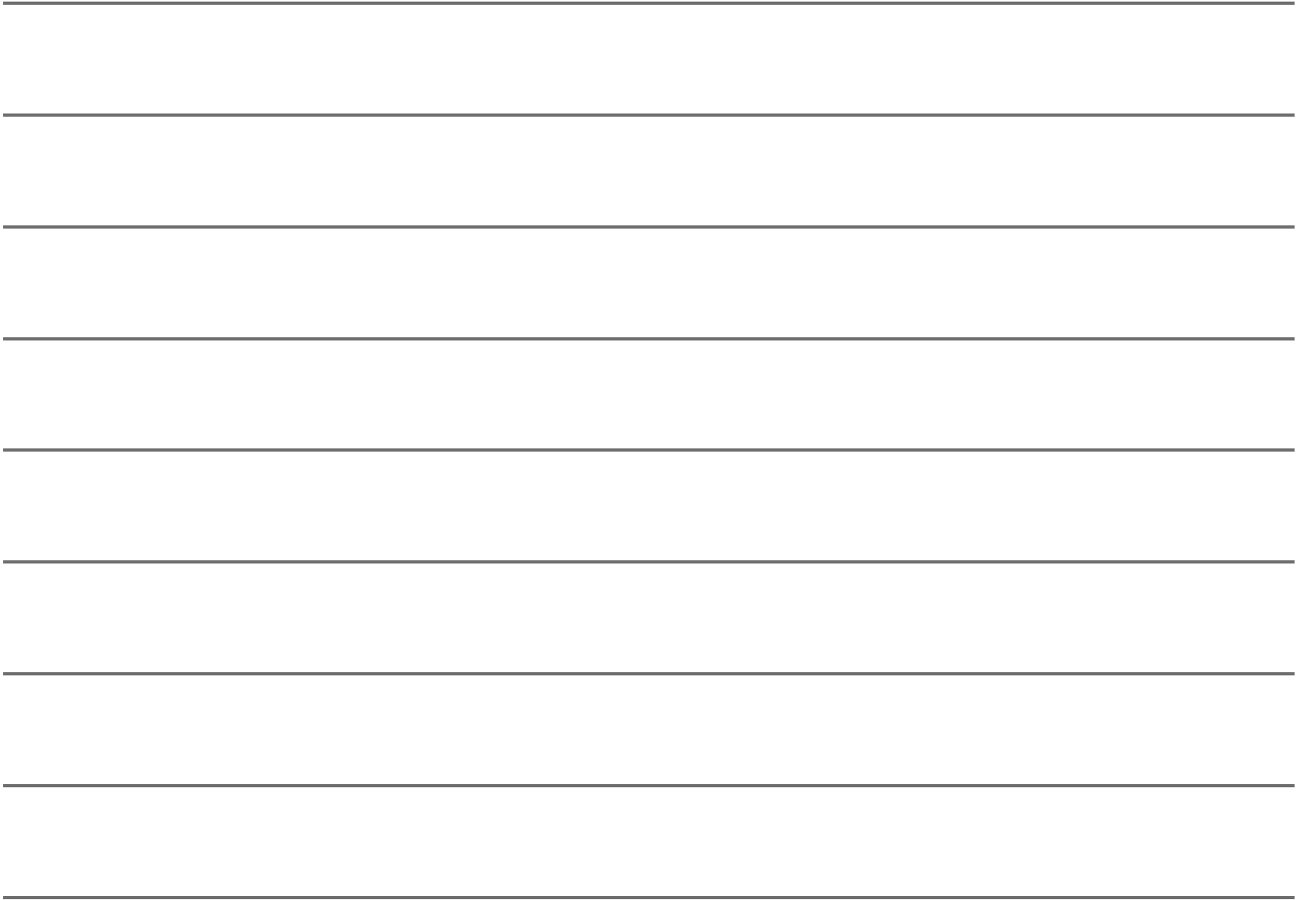
Digitalisierung und die E-Akte in der Beistandschaft

- Datenschutzrechtliche Anforderungen an ein DMS/an die E-Akte:
- bereits bei der Ausschreibung eines E-Akten-Systems sollten im **Lastenheft** die **Anforderungen an den Datenschutz** Berücksichtigung finden. Hierzu gehören u.a.:
 - Anforderungen an **Privacy by design** und **Privacy by default** (Art. 25 DS-GVO); nach ErwG 46 des DS-GVO müssen bereits **zum Zeitpunkt der Planung** eines Verarbeitungssystems technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) getroffen werden, um insbesondere die Sicherheit der Daten zu gewährleisten
 - erfüllt die Software und das (ggf. externe) Hosting alle Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung nach Art. 32 DS-GVO? Werden die Daten auf dem Server zusätzlich verschlüsselt?
 - lässt sich ein individuelles Rollen- und Berechtigungskonzept implementieren?
 - lassen sich Daten archivieren **und** löschen (Art. 17 DS-GVO)
 - ist eine Übergabe der Daten an das Kommunalarchiv nach den jeweiligen LArchG möglich?
 - können Datensätze eingeschränkt werden (Art. 18 DS-GVO)?
 - lässt sich der Auskunftsanspruch des Betroffenen nach Art. 15 DS-GVO erfüllen; wie erfolgt ggf. Akteneinsicht in die E-Akte?



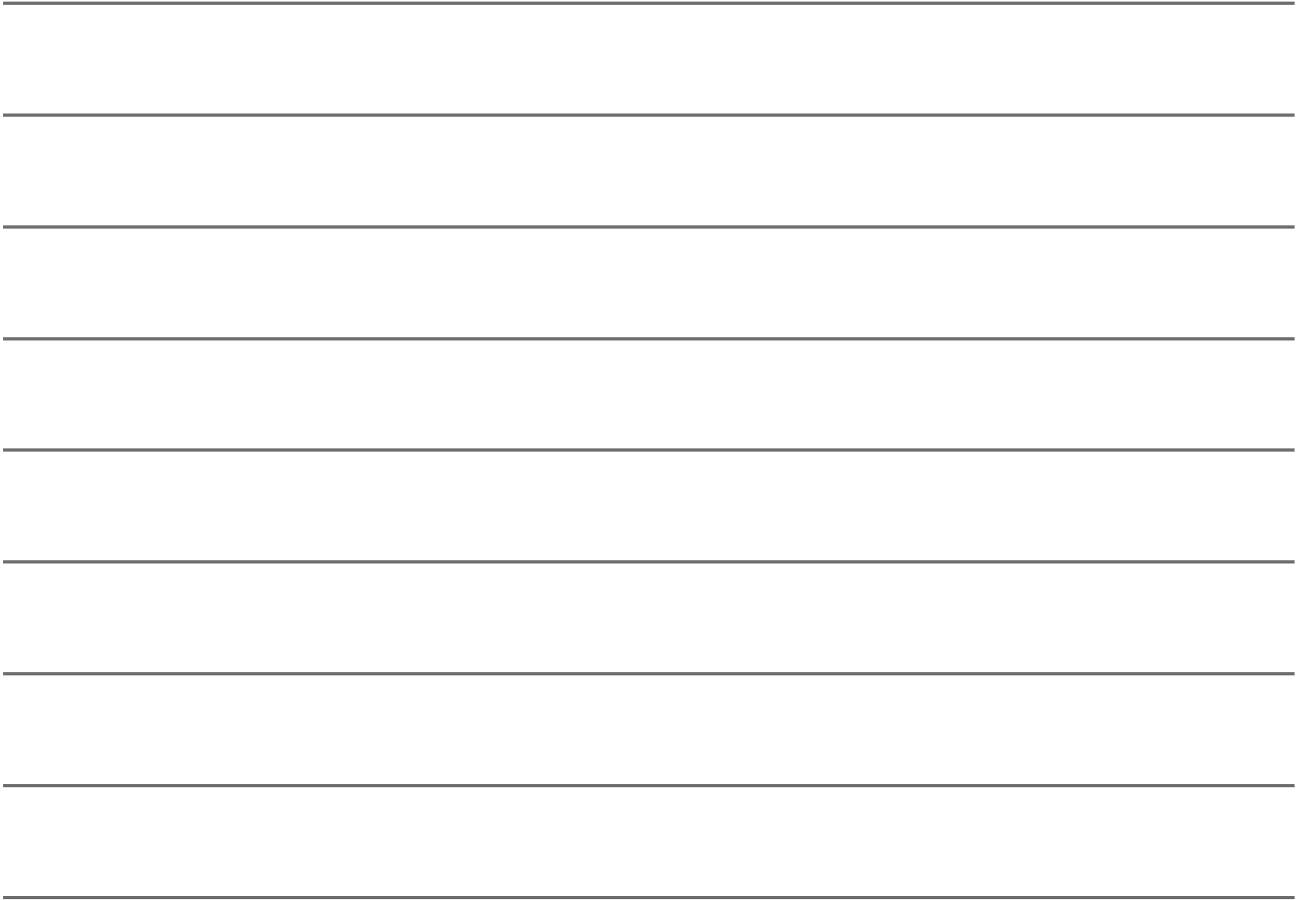
Digitalisierung und die E-Akte in der Beistandschaft

- folgende **Dokumentationen** sind aus Sicht des Datenschutzes vor der Inbetriebnahme zu erstellen:
 - Rollen- und **Berechtigungskonzept** (Zugriffsrechte!)
 - Archivierungs- und **Löschkonzept**
 - **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten** (Art. 30 DS-GVO)
 - Schwellenwert- und Risikoanalyse, ggf.
Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO
 - bei Hosting der Daten bei einem externer Dienstleister: **Vertrag zur Auftragsverarbeitung** nach Art. 28 DS-GVO/§ 80 SGB X (Anzeigepflicht ggü. der Rechts- und Fachaufsicht erforderlich); auch für Wartungs- und Pflegeverträge erforderlich, wenn der Dienstleister auf personenbezogene Daten zugreifen kann
 - Beschreibung der Schnittstelle zur internen oder externen Scanstelle
 - Sicherheitskonzept, Beschreibung der technisch-organisatorischen Maßnahmen (**TOM**) i.S.v. Art. 32 DS-GVO (ggf. übergreifend durch die IT)



OZG und Beistandschaft

- auch bei der Implementierung von OZG-Prozessen im Fachdienst Beistandschaft müssen die besonderen Anforderungen des Datenschutzes beachtet werden
- vor allem: **sichere Kommunikationswege** für die Nutzer:innen bei Antragstellung und beim Hochladen von Dokumenten
- bereits bei Online-Antragstellung: **Erfüllung der Informationspflichten** nach Art. 13 DS-GVO
- auch wichtig: differenzierte Rollen- und Berechtigungskonzepte sind erforderlich
- unabdingbar: Archivierungs- und Löschkonzept (bereits mit der Einführung des OZG-Prozesses), um die Anforderungen des Art. 17 DS-GVO zu erfüllen
- wichtig: sichere Schnittstelle zum eigenen DMS/zur E-Akte



Einsatz von Video-Tools zur Beratung in der Beistandschaft

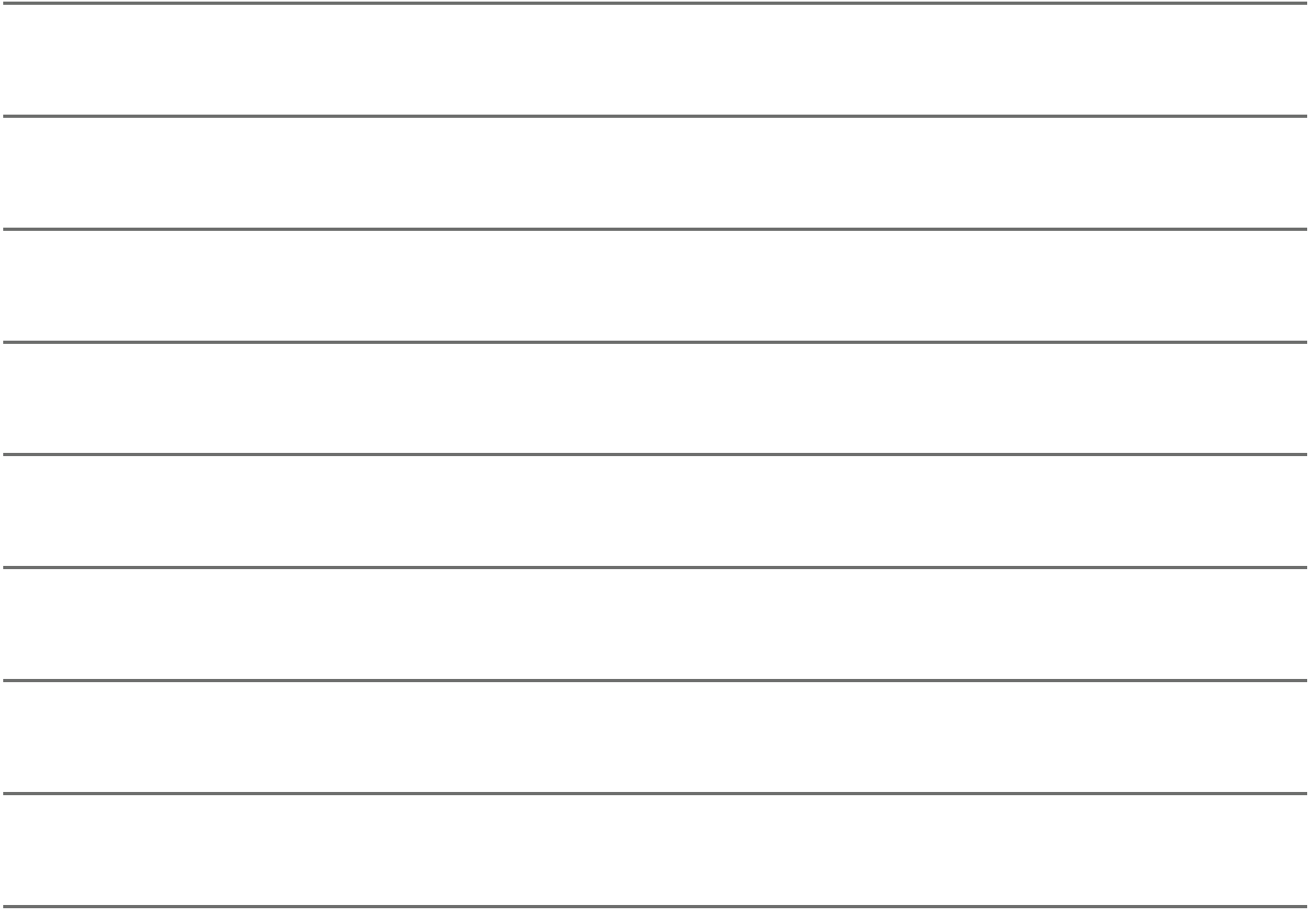
- ist der Einsatz von Video-Tools aus datenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich?
- es kommt wesentlich auch darauf an, welches Tool Sie einsetzen und wie es verwendet werden soll
- in der Regel sollten nur Tools genutzt werden, die Daten im **Anwendungsbereich der DS-GVO** verarbeiten
- ein kritische Prüfübersicht hat die Berliner Datenschutz-Aufsichtsbehörde herausgegeben: Hinweise für Berliner Verantwortliche zu Anbietern von Videokonferenzdienste (Stand: 2/2021) unter <https://www.datenschutz-berlin.de/>

Einsatz von Video-Tools zur Beratung in der Beistandschaft

- **Datenschutzrechtliche Anforderungen**
 - freiwillige Teilnahme der Betroffenen/keine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme
 - Aufzeichnungsfunktionen sollten generell standardmäßig deaktiviert sein, da für die Aufgabe der Beistandschaft nicht erforderlich
 - mit den Dienstleistern sind i.d.R. Verträge zur Auftragsverarbeitung abzuschließen (Art. 28 DS-GVO/§ 80 SGB X)
 - Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO müssen auch beim Einsatz von Video-Tools erfüllt werden

Video-Beurkundung im Jugendamt?

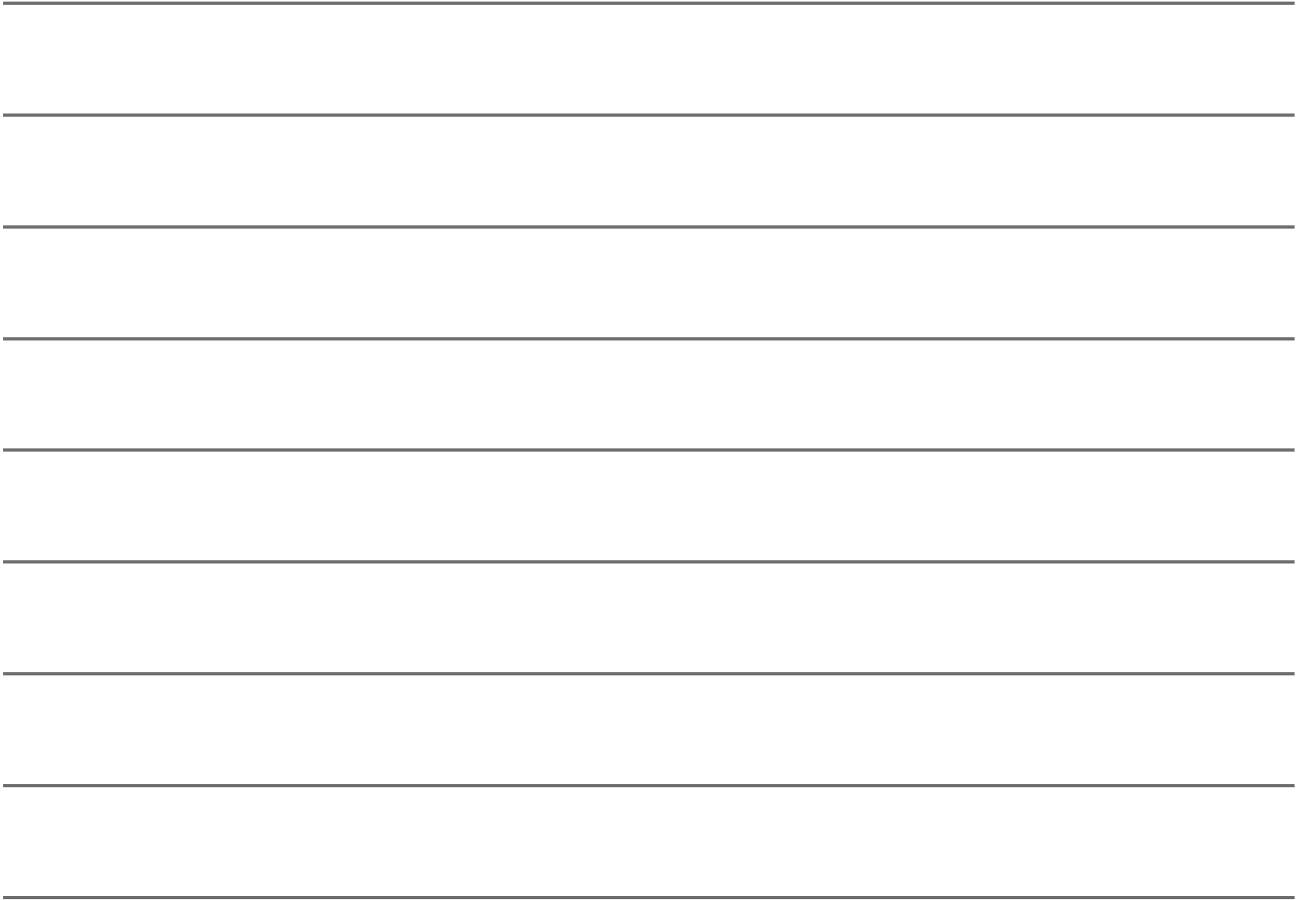
- Beurkundung durch Urkundsperson des Jugendamtes mit einem Videokommunikationssystem?
- geht wegen des engen Anwendungsbereichs von § 16a Abs. 1 BeurkG nicht für das Jugendamt
- **§ 16a BeurkG - Zulässigkeit**
 - (1) Die Beurkundung von Willenserklärungen kann mittels des von der Bundesnotarkammer nach § 78p der Bundesnotarordnung betriebenen Videokommunikationssystems nach den folgenden Vorschriften erfolgen, **soweit dies durch Gesetz zugelassen ist.**
- z. Zt. ist auch den Notaren die Video-Beurkundung nur in Bereichen des Gesellschaftsrechts erlaubt (Umsetzung der EU-Digitalisierungsrichtlinie – DigRL).
- Verordnung über den Betrieb eines Videokommunikationssystems für notarielle Urkundstätigkeiten (NotViKoV) v. 22.07.2022 (BGBl. I, S. 1191) regelt auch die technischen und sicherheitsrelevanten und datenschutzrechtlichen Anforderungen an das Videokommunikationssystem



Noch ein Thema: Der elektronische Rechtsverkehr

- der elektronische Rechtsverkehr (ERV) mit dem besonderen Behördenpostfach (**beBPo**) ist ein sicherer Kommunikationsweg
- nur ein beBPo für die gesamte Stadtverwaltung/das Landratsamt ist zu wenig. Das Jugendamt benötigt ein **eigenes** beBPo!
- wichtig: elektronische Postlaufwege sind auch im beBPo zu definieren, damit die elektronische Post im Fachdienst Beistandschaft ankommt
- das beBPo ist **nicht als Landzeitarchiv** zu nutzen (Löschkonzept!) > Schnittstelle zur Fachsoftware, zum DMS/zur E-Akte ist erforderlich
- auch Bürger und Organisationen können (demnächst?) über das **eBO** mit dem Jugendamt kommunizieren

- Literatur: *Walther*, Der elektronische Rechtsverkehr. Besondere Anforderungen für die Jugendämter, JAmt 2021, 598

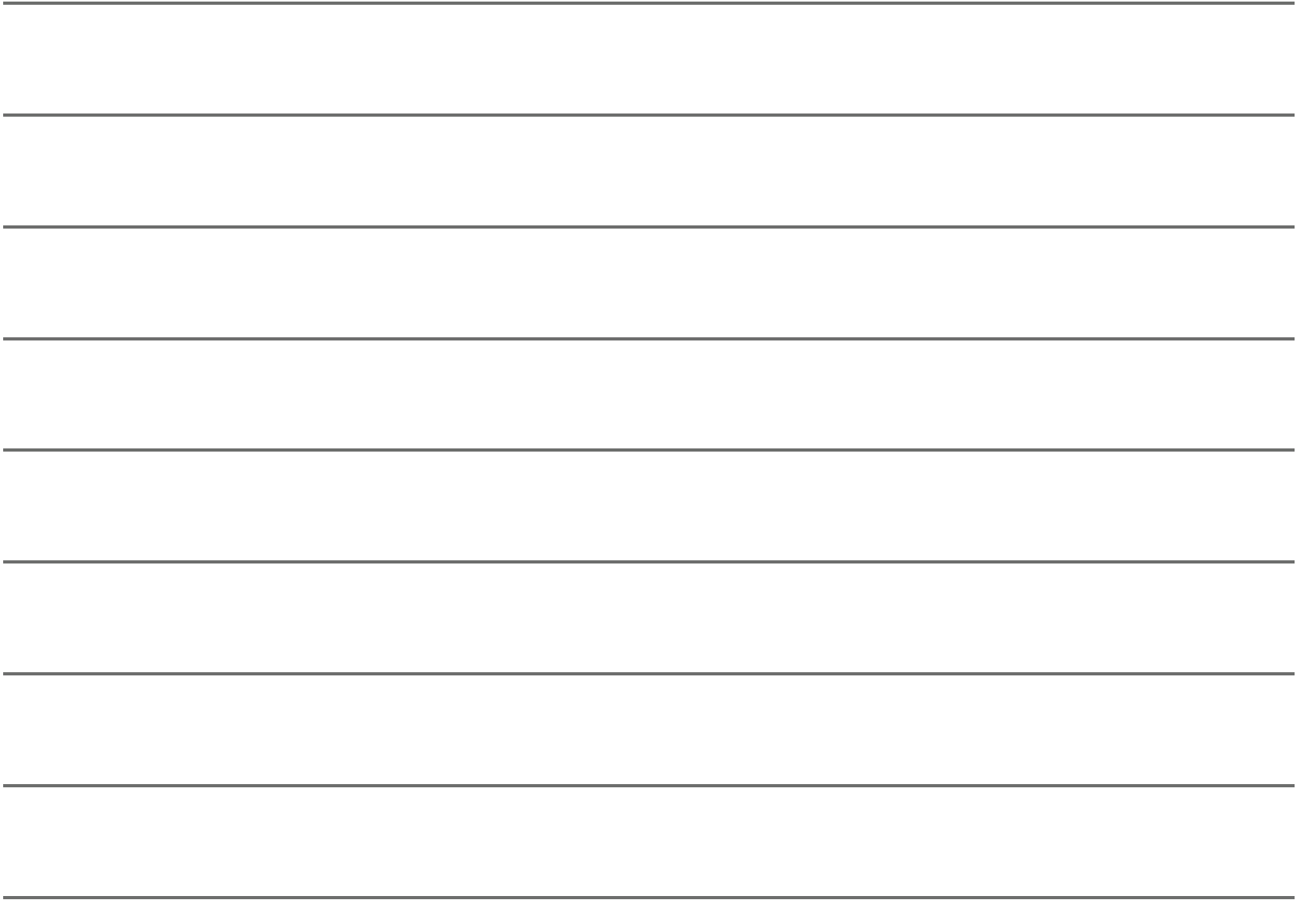


Diskussion über Entwicklungstendenzen

Anhand aktueller Themen:

- Internet, Google, Portale, „soziale“ Netzwerke, Facebook, WhatsApp, u.a.
- nutzen Sie als Jugendamt diese „Sozialen Netzwerke“?
Dann haben Sie ein Problem!
- ***EuGH, Urteil vom 05.06.2018, C-210/16***

Der EuGH hat entschieden, dass der Betreiber einer **Fanpage** zusammen mit **Facebook** als gemeinsamer Verantwortlicher gilt. Das hat Konsequenzen!



Zum Schluss:

Datenschutz bei der E-Mail

- auch die E-Mail-Kommunikation ist in der Regel **kein sicherer Kommunikationskanal** und sollte nicht für den Austausch sensibler Daten (Sozialdaten!) genutzt werden, da üblicherweise lediglich eine Transportverschlüsselung erfolgt
- erforderlich ist eine **Ende-zu-Ende-Verschlüsselung**
- Aber: es gibt ja Alternativen!
- Umsetzung von OZG-Prozessen im Jugendamt, eBO, beBPo
